



Rahmenreglement

Gültig ab 1. Januar 2024

vom 20. April 2023 (Stand: 22. November 2023)

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Zweck	5
Art. 2	Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	5
Art. 3	Freiwillige Weiterversicherung nach Ausscheiden aus der PKBS nach Vollendung des 56. Altersjahrs	7
Art. 4	Alter, Rücktrittsalter	8
Art. 5	Beginn und Ende der Versicherung	9
Art. 6	Versicherter Jahreslohn	9
B.	Finanzierung	11
Art. 7	Beiträge	11
Art. 8	Sparkonto und Sparkonto "vorzeitige Pensionierung"	12
Art. 9	Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	12
C.	Leistungen im Alter	14
Art. 10	Altersrente	14
Art. 11	Kapitalbezug der Altersleistungen	15
Art. 12	Versicherte AHV-Überbrückungsrente	15
Art. 13	Freiwillige AHV-Überbrückungsrente	15
Art. 14	Pensionierten-Kinderrente	16
D.	Leistungen bei Invalidität	17
Art. 15	Invalidenrente	17
Art. 16	Invaliden-Kinderrente	18
E.	Leistungen im Todesfall	19
Art. 17	Ehegattenrente	19
Art. 18	Lebenspartnerrente	20
Art. 19	Rente an den geschiedenen Ehegatten	21
Art. 20	Waisenrente	21
Art. 21	Todesfallkapital	21
F.	Leistungen bei Austritt	23
Art. 22	Fälligkeit der Austrittsleistung	23
Art. 23	Höhe der Austrittsleistung	23
Art. 24	Austritt nach Alter 58	24
Art. 25	Verwendung der Austrittsleistung	24
Art. 26	Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt	25
G.	Ehescheidung	26
Art. 27	Grundsätze	26
Art. 28	Aktive versicherte Personen	26
Art. 29	Invalide vor dem Rücktrittsalter	27

Art. 30	Altersrentner und Invalide nach dem Rücktrittsalter	27
Art. 31	Scheidungsrente	27
H.	Finanzierung von Wohneigentum	29
Art. 32	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	29
Art. 33	Rückzahlung des Vorbezugs	30
Art. 34	Einschränkungen beim Vorbezug	30
I.	Weitere Bestimmungen über die Leistungen	31
Art. 35	Koordination der Vorsorgeleistungen	31
Art. 36	Beschränkungen der Risikoleistungen nach (Teil-)Pensionierung	32
Art. 37	Rückgriff und Subrogation	33
Art. 38	Vorleistungspflicht und Rückforderung	33
Art. 39	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	33
Art. 40	Teuerungszulagen zu den laufenden Renten	34
Art. 41	Gemeinsame Bestimmungen	34
Art. 42	Haftungsbegrenzung	35
Art. 43	Teilliquidation und Gesamtliquidation	35
J.	Organisation und Verwaltung	37
Art. 44	Organe und Organisationsreglement	37
Art. 45	Auskunfts- und Informationspflicht	37
Art. 46	Schweigepflicht	38
Art. 47	Bearbeitung von Personendaten	38
K.	Massnahmen bei Unterdeckung	39
Art. 48	Sanierungsmassnahmen	39
L.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	40
Art. 49	Inkrafttreten, Änderungen	40
Art. 50	Lücken im Reglement, Streitigkeiten	40
Art. 51	Übergangsbestimmungen	40
M.	Begriffe und Abkürzungen	42

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- Erläss ¹ Der Verwaltungsrat der Pensionskasse Basel-Stadt (nachstehend Pensionskasse bzw. PKBS) erlässt gestützt auf § 11 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (nachstehend Pensionskassengesetz) das vorliegende Rahmenreglement. Die Detailbestimmungen des Vorsorgeplans werden separat festgehalten.
- Zweck ² Vorliegendes Rahmenreglement regelt die berufliche Vorsorge der im Beitragsprimat versicherten Personen. Im Rahmenreglement und in den zugehörigen Vorsorgeplänen werden die Höhe der Vorsorgeleistungen, deren Anspruchsvoraussetzungen und die Koordination mit anderen Sozialversicherungen sowie der Rückgriff festgehalten.
- Registrierung gemäss BVG ³ Die Pensionskasse nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und ist im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen. Sie erbringt mindestens die Leistungen gemäss BVG. Die Pensionskasse untersteht der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel.
- Rechtsverhältnisse und Leistungen ⁴ Die Rechtsverhältnisse der versicherten Personen, der Rentnerinnen und Rentner sowie der angeschlossenen Arbeitgeber sind durch das Pensionskassengesetz, dieses Rahmenreglement, den Vorsorgeplan, die weiteren vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente (insbesondere das Teilliquidationsreglement) sowie durch den Anschlussvertrag geregelt. Die Leistungen der Pensionskasse entsprechen den vereinbarten Bestimmungen des Vorsorgeplans, mindestens jedoch den Vorschriften gemäss BVG.

Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

- Obligatorisch versicherter Personenkreis, Eintrittsschwelle ¹ Der Pensionskasse müssen alle Arbeitnehmende derjenigen Unternehmen, mit denen die Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, beitreten, sofern sie einen massgebenden Jahreslohn aufweisen, der die im Vorsorgeplan festgehaltene Eintrittsschwelle übersteigt. Vorbehalten bleiben Abs. 2 sowie Ausnahmen, welche im Anschlussvertrag oder im Vorsorgeplan festzuhalten sind.

- Ausschluss-
bedingungen
- ² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden:
- a. Arbeitnehmende, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
 - b. Arbeitnehmende, die das Rücktrittsalter (Art. 4) bereits erreicht haben;
 - c. Arbeitnehmende, deren Arbeitsvertrag auf höchstens 3 Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmenden von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt 3 Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses;
 - d. Arbeitnehmende, die bei der Pensionskasse vorzeitig pensioniert worden sind und für die im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung Massnahmen im Sinne von Art. 9 Abs. 4 in Kraft waren oder deren Altersrente im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung die im Rücktrittsalter versicherte Altersrente übertraf;
 - e. Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sofern sie ein entsprechendes Gesuch gestellt haben;
 - f. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, sowie Personen, die nach Art. 26a BVG in ihrer früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;
 - g. Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.
- Unterschreitung
Eintrittsschwelle
- ³ Sinkt der massgebende Jahreslohn unter die Hälfte der im Vorsorgeplan festgehaltenen Eintrittsschwelle, wird die Austrittsleistung fällig. Der Anspruch richtet sich nach Art. 22 ff. dieses Reglements.
- Freiwillige
Versicherung
- ⁴ Die Pensionskasse schliesst die freiwillige Versicherung von Lohnteilen, die Arbeitnehmende bei anderen Arbeitgebern beziehen, gemäss Art. 46 Abs. 2 BVG aus.

- Unbezahlter Urlaub
- ⁵ Vor Eintritt eines unbezahlten Urlaubs hat die versicherte Person die Wahl,
- die gesamte Versicherung aufrecht zu erhalten, sofern sie hierfür sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge (ohne Beitrag an den Teuerungsfonds) leistet, oder
 - während des unbezahlten Urlaubs nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert zu bleiben, sofern sie hierfür die Risikobeiträge leistet, oder
 - aus der Pensionskasse auszutreten.

Die freiwilligen Beitragszahlungen während eines unbezahlten Urlaubs gemäss lit. a oder b sind auf 12 Monate beschränkt.

Unterbleibt eine Wahl oder fallen während des unbezahlten Urlaubs die Beiträge aus, so erfolgt der Austritt aus der Kasse und der Versicherungsschutz besteht noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung weiter. Die Höhe der Austrittsleistung richtet sich nach Art. 23.

Die Verzinsung des bei Beginn des unbezahlten Urlaubs erworbenen Sparkapitals (inklusive Guthaben des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung") während der Dauer des unbezahlten Urlaubs richtet sich nach Art. 8 Abs. 4.

- Abredeversicherung bei unbezahlttem Urlaub
- ⁶ Die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität gemäss Abs. 5 lit. a und b besteht nur, falls die versicherte Person für die maximal mögliche Dauer bzw. längstens für die Dauer des unbezahlten Urlaubs eine Abredeversicherung abgeschlossen hat, welche den Versicherungsschutz infolge eines Nichtberufsunfalls aufrechterhält.

- Vorbestehende Arbeitsunfähigkeit
- ⁷ Ist eine arbeitnehmende Person vor oder bei der Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit später zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Risikoleistungen gemäss diesem Reglement. War sie bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig.

Art. 3 Freiwillige Weiterversicherung nach Ausscheiden aus der PKBS nach Vollendung des 56. Altersjahrs

- Voraussetzungen
- ¹ Versicherte Personen, die nach Vollendung des 56. Altersjahrs aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wird (Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung), können die Weiterführung der gesamten Vorsorge (Alterssparen und Risikoversicherung) oder nur der Risikoversicherung im bisherigen Vorsorgeplan und Vorsorgewerk beantragen. Die Weiterversicherung muss schriftlich bis spätestens ein Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Geschäftsstelle angemeldet werden. Der Nachweis über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist von der versicherten Person zu erbringen.

- Versicherter Jahreslohn
- ² Für die Weiterversicherung gelten der im Zeitpunkt der Auflösung massgebende Jahreslohn und der massgebende Beschäftigungsgrad. Die versicherte Person kann den massgebenden Jahreslohn um höchstens die Hälfte in maximal zwei Teilschritten nach unten anpassen. Ein tieferer massgebender Jahreslohn führt zu einer Anpassung des massgebenden Beschäftigungsgrads.

Beiträge	³ Die versicherte Person hat sämtliche reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu entrichten. Davon ausgenommen sind Sanierungs- und Stabilisierungsbeiträge des Arbeitgebers sowie Beiträge an den Teuerungsfonds.
Durch Einmaleinlagen finanzierte Leistungen	⁴ Sieht der Vorsorgeplan anwartschaftliche Leistungen wie einen erhöhten Umwandlungssatz oder eine Überbrückungsrente vor, die der Arbeitgeber mittels Einmaleinlagen finanziert und die bei Pensionierung fällig würden, so besteht auf diese nur dann Anspruch, wenn sie anstelle des Arbeitgebers durch die freiwillig weiterversicherte Person finanziert werden.
Wechsel des Versicherungsumfangs	⁵ Die versicherte Person kann jeweils auf den 1. Januar eines Jahres beantragen, die Weiterversicherung des Alterssparens zu sistieren bzw. wieder aufzunehmen. Ohne anderweitige schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse bis spätestens 30. November gilt der gewählte Versicherungsumfang auch für das Folgejahr.
Eintritt in neue Vorsorgeeinrichtung	⁶ Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung wird die Austrittsleistung mindestens in dem Umfang an diese überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Falls mindestens ein Drittel der Austrittsleistung zurückbleibt, wird die Versicherung weitergeführt. Der im Zeitpunkt der Kündigung massgebende Jahreslohn sowie der Beschäftigungsgrad werden proportional zur übertragenen Austrittsleistung reduziert. Andernfalls gilt Abs. 7.
Ende	⁷ Die Weiterversicherung endet <ol style="list-style-type: none">auf Begehren der versicherten Person (per Monatsende),bei Eintritt eines Vorsorgefalls,bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden,bei Ausfall der Beitragszahlung per Ende desjenigen Monats, für welchen die letzte Beitragszahlung erfolgte. Nicht bezahlte Sparbeiträge werden von der Austrittsleistung in Abzug gebracht.spätestens bei Erreichen des Rücktrittsalters. Nach Beendigung der Weiterversicherung gelten Art. 22 und Art. 24.
Einschränkungen	⁸ Die Altersleistungen sind in Rentenform zu beziehen, falls die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 3. Ebenfalls sind ein Vorbezug oder eine Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 32 nicht mehr möglich.

Art. 4 Alter, Rücktrittsalter

Alter bei Einkauf und bei Pensionierung	¹ Das für die Berechnung bei einem Einkauf sowie zur Bestimmung des Umwandlungssatzes massgebende Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauf folgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt.
Beitragsalter	² Das Alter für die Bestimmung der Höhe der Beiträge wird als Beitragsalter bezeichnet. Das Beitragsalter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Rücktrittsalter ³ Das Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres erreicht. Eine vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 oder eine aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70 ist möglich.

Art. 5 Beginn und Ende der Versicherung

Beginn ¹ Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da sich der Arbeitnehmende auf den Weg zur Arbeit begibt, sofern die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 2 erfüllt sind.

Ende ² Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder wenn der massgebende Lohn unter die Hälfte der im Vorsorgeplan festgehaltenen Eintrittsschwelle fällt, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die Ansprüche der Austretenden sind in Art. 22 bis Art. 26 geregelt.

Aufnahme ³ Die Versicherungspflicht für die Risiken Tod und Invalidität beginnt spätestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, diejenige für das Alter am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres. Davon abweichend kann im Vorsorgeplan ein früherer Beginn des Alterssparens festgelegt werden.

Nachdeckung ⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 6 Versicherter Jahreslohn

Massgebender Jahreslohn ¹ Der massgebende Jahreslohn entspricht dem arbeitsvertraglich vereinbarten oder dem voraussichtlichen Jahreslohn. Bei der Festsetzung des massgebenden Jahreslohns sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie Dienstaltersgeschenke und Gratifikationen werden nicht angerechnet;
- b. Naturalentschädigungen sind nicht versichert;
- c. In besonderen Fällen, z.B. bei starken Schwankungen des Arbeitspensums bzw. des Lohns, oder bei Personen mit Stundenlohn oder Schichtzulagen, kann der massgebende Jahreslohn aufgrund des voraussichtlichen, des Durchschnitts- oder des Vorjahreslohns festgesetzt werden. Näheres dazu ist im Vorsorgeplan zu regeln;
- d. Für die aus dem Amt ausgeschiedenen Magistratspersonen mit Anspruch auf Ruhegehalt gelten betreffend den versicherten Jahreslohn die diesbezüglichen Bestimmungen des kantonalen Lohngesetzes.

Koordinationsbetrag ² Zur Koordination der Vorsorgeleistungen mit denjenigen der AHV/IV kann ein Koordinationsbetrag vorgesehen werden. Die Höhe des Arbeitspensums kann bei der Bestimmung des Koordinationsbetrags mitberücksichtigt werden. Die Einzelheiten werden im Vorsorgeplan geregelt.

Versicherter Jahreslohn ³ Der versicherte Jahreslohn entspricht dem um den allfälligen Koordinationsbetrag verminderten massgebenden Jahreslohn.

Maximum/ Minimum	⁴ Der versicherte Jahreslohn ist auf den 10-fachen Betrag der maximalen AHV-Rente begrenzt. Er beträgt mindestens 1/8 der maximalen AHV-Altersrente. Im Vorsorgeplan kann ein tieferes Maximum festgelegt werden.
Unterjähriger Eintritt	⁵ Bei unterjährigem Eintritt wird der massgebende Jahreslohn auf ein Jahr umgerechnet.
Lohnanpassungen	⁶ Der massgebende Jahreslohn wird in der Regel jeweils am 1. Januar für das ganze kommende Versicherungsjahr festgelegt. Im Anschlussvertrag kann ein davon abweichender Stichtag geregelt werden. Rückwirkende Anpassungen des massgebenden Lohns werden nur innerhalb des Kalenderjahrs berücksichtigt. Für arbeitsunfähige und für invalide Personen sind für denjenigen Teil, für welchen sie arbeitsunfähig bzw. invalid sind, keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Vorsorgefall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht.
Anpassungen Grenzbeträge	⁷ Für teilinvalide Personen werden das Lohnmaximum und der allfällige Koordinationsbetrag gleich festgelegt wie für die versicherten Personen des entsprechenden Anschlusses.
Vorübergehende Reduktion des massgebenden Jahreslohns	⁸ Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend infolge Krankheit, Unfalls, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption oder aus ähnlichen Gründen, so bleibt der bisherige versicherte Lohn mindestens so lange unverändert, wie die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub, ein Vaterschaftsurlaub oder ein Urlaub für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfalls schwer beeinträchtigten Kinds oder ein Adoptionsurlaub dauert. ¹ Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohns verlangen.
Weiterversicherung bisheriger versicherter Jah- reslohn nach Alter 58	⁹ Versicherte Personen, deren massgebender Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Jahreslohn bis zum Rücktrittsalter beibehalten wird. Die versicherte Person hat für diesen weiterversicherten Lohnanteil auch die Arbeitgeberbeiträge zu entrichten. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns ist nicht möglich, wenn die versicherte Person Altersleistungen aus der Pensionskasse bezieht (Teilpensionierung).

¹ Anpassung vom 22.11.2023, gültig ab 01.01.2024.

B. Finanzierung

Art. 7 Beiträge

- Beginn
Beitragspflicht
- 1 Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse.
- Ende
Beitragspflicht
- 2 Die Beitragspflicht endet:
- mit dem Austritt,
 - mit Beginn der vollen Altersleistungen,
 - am Ende des Todesmonats,
 - mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Leistungen aus einer Taggeldversicherung, an die der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien geleistet hat, oder mit vorherigem Eintritt der Invalidität,
- spätestens aber mit Erreichen des Rücktrittsalters. Im Vorsorgeplan kann die Beitragspflicht abweichend dazu bis zur definitiven Erwerbsaufgabe bzw. spätestens bis zum vollendeten 70. Altersjahr vorgesehen werden.
- Gesamtbeitrag
- 3 Der Gesamtbeitrag setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:
- Sparbeitrag,
 - Risikobeitrag,
 - allfällige Sanierungsbeiträge,
 - allfällige Beiträge für übrige Kosten.
- Sparbeitrag
- 4 Mit den Sparbeiträgen wird das Sparkapital geäufnet.
- Risikobeitrag
- 5 Die gesamten Risikobeiträge werden verwendet zur Finanzierung:
- des Sterbe- und Invaliditätsrisikos,
 - allfälliger übriger Kosten,
 - der Kosten für die Anpassung an die Preisentwicklung der Invaliden- und Hinterlassenenrenten im Rahmen der Minimalleistungen gemäss BVG bis zum Rücktrittsalter.
- Die Risikobeiträge, allfällige Sanierungsbeiträge sowie allfällige Beiträge für übrige Kosten gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 23.
- Beitragshöhe
- 6 Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Vorsorgeplan festgelegt.
- Lohnabzüge
- 7 Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge. Er zieht der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Die Beiträge sind monatlich zu bezahlen. Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Pensionskasse einen angemessenen Verzugszins gemäss ihrer Zinsordnung. Art. 3 bleibt vorbehalten.
- Sparbeiträge bei Invalidität
- 8 Die Sparbeiträge bei Invalidität sind in Art. 15 geregelt.

Art. 8 Sparkonto und Sparkonto "vorzeitige Pensionierung"

Sparkonto	¹ Für jede versicherte Person wird ein Sparkonto geführt.
Bildung Sparkapital	² Dem Sparkonto werden gutgeschrieben: a. die Sparbeiträge, b. die Eintrittsleistungen, c. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, d. Vorsorgeansprüche infolge Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung, e. allfällige Einkaufssummen sowie f. die Zinsen. Dem Sparkonto werden belastet: a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung, b. Vorsorgeansprüche infolge Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung. Die Summe dieser Beträge ergibt das Sparkapital.
Sparkonto "vorzeitige Pensionierung"	³ Einkaufssummen für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung werden dem Sparkonto "vorzeitige Pensionierung" gutgeschrieben.
Zinssatz	⁴ Die Zinssätze der einzelnen Konti werden jährlich von der Vorsorgekommission festgelegt. Der Verwaltungsrat erlässt hierzu verbindliche Richtlinien.
Verzinsung	⁵ Der Zins wird auf dem Stand der Konti am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben.
Pro-rata- Verzinsung	⁶ Wird eine Austrittsleistung eingebracht oder ein Einkauf getätigt, tritt ein Vorsorgefall ein, erfolgen Geldeingänge oder Auszahlungen für die Finanzierung von Wohneigentum oder infolge Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus der Pensionskasse aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.
Führung Sparkapital bei Teilinvalidität	⁷ Das Sparkapital wird per Eintritt der Invalidität nach Massgabe der Rentenabstufung von Art. 15 Abs. 3 in einen invaliden (passiven) und einen aktiven Teil aufgeteilt.

Art. 9 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen

Eintrittsleistung	¹ Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolice, sind als Eintrittsleistung in die Pensionskasse einzubringen. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum, frühestens aber per Eintrittsdatum, dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Pensionskasse kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.
Einkauf in Maximalleistungen	² Eine versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann – unter Beachtung von Abs. 6 ff. sowie einer allfälligen Anrechnung der Guthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen und in der Säule 3a gemäss Art. 60a BVV 2 – vor Eintritt eines Vorsorgefalls jederzeit zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Vorsorgeplan entnommen werden.

Einkauf in vorzeitige Pensionierung	<p>³ Hat eine versicherte Person die maximalen Vorsorgeleistungen gemäss Abs. 2 erreicht, kann sie sich zusätzlich in die vorzeitige Pensionierung einkaufen. Die maximal mögliche Einkaufssumme ist nach Alter beschränkt. Ihre Berechnung kann dem Vorsorgeplan entnommen werden. Der Betrag, der den gemäss Abs. 2 maximal möglichen Betrag des Sparkontos übersteigt, ist an den maximal möglichen Betrag des Einkaufs in die vorzeitige Pensionierung anzurechnen.</p>
Weiterarbeit nach Einkauf in vorzeitige Pensionierung	<p>⁴ Übersteigt die sich unter Anrechnung des Guthabens des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung" ergebende Altersrente die im Rücktrittsalter aus dem Sparkapital versicherte Altersrente, mindestens aber die Altersrente gemäss reglementarischem Leistungsziel, um mehr als 5 Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none">Der Arbeitnehmende sowie der Arbeitgeber leisten keine Beiträge mehr, mit Ausnahme von Risikobeiträgen nach Art. 7 Abs. 5 und von Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 48 Abs. 2 lit. a.Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren, ausser es erfolgt eine Senkung des Satzes infolge einer allgemeinen Anpassung der Umwandlungssätze. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt.Das Sparkapital sowie das Guthaben auf dem Sparkonto "vorzeitige Pensionierung" werden nicht mehr verzinst.
Einkauf nach Bezug von Altersleistungen	<p>⁵ Bei versicherten Personen, die bereits eine Altersleistung aus einer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung beziehen oder bezogen haben, und die in der Folge die Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen oder ihren Beschäftigungsgrad erhöhen, reduziert sich die mögliche Einkaufssumme um die bei der Pensionierung bereits verrenteten oder bezogenen Sparguthaben.²</p>
Steuerliche Abzugsfähigkeit	<p>⁶ Die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären.</p>
Einschränkungen	<p>⁷ Werden freiwillige Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.</p> <p>Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen nach Erreichen des Rücktrittsalters freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreitet.</p>
Zuzug Ausland	<p>⁸ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen.</p>
Arbeitgeberbeteiligung	<p>⁹ Der Arbeitgeber kann sich an einem Einkauf beteiligen.</p>

² Anpassung vom 22.11.2023, gültig ab 01.01.2024.

C. Leistungen im Alter

Art. 10 Altersrente

- Anspruch ¹ Mit Erreichen des Rücktrittsalters und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslange Altersrente.
- Umwandlungssatz ² Die Höhe des Umwandlungssatzes im ordentlichen Rücktrittsalter und bei vorzeitiger Pensionierung ist im Vorsorgeplan festgelegt. Der Umwandlungssatz kann vom Verwaltungsrat jeweils per 1. Januar den veränderten Gegebenheiten angepasst werden. Es besteht somit kein Anspruch auf allfällig früher mitgeteilte anwartschaftliche Vorsorgeleistungen.
- Höhe ³ Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital, unter Anrechnung des Guthabens des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung", durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Vorsorgeplan. Die Altersrente darf höchstens 70% des versicherten Jahreslohns betragen, wobei als Basis das Maximum der seit Alter 58 versicherten Löhne gilt. Ein allfällig wegen dieser Beschränkung nicht benötigter Teil des Sparkapitals wird in Kapitalform ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 6.
- Vorzeitige Pensionierung ⁴ Die vorzeitige Pensionierung ist ab Monatserstem nach Vollendung des 58. Altersjahres und jeweils nur auf Ende eines Kalendermonats möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Rente aus der Pensionskasse.
- Teilpensionierung ⁵ Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab dem vollendeten 58. Altersjahr kann die versicherte Person eine entsprechende Teilpensionierung verlangen, sofern sich der massgebende Jahreslohn um mindestens 20% des auf ein Vollpensum umgerechneten Jahreslohns reduziert. Es sind maximal drei Pensionierungsschritte möglich, wobei der dritte Schritt zur vollständigen Pensionierung führt. Eine Teilpensionierung hat einen gemäss Pensionierungsgrad anteilmässigen Anspruch auf Altersleistungen zur Folge.
- Bedingung Vorbezug Altersleistungen ⁶ Der Anteil der vor dem reglementarischen Rücktrittsalter bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung nicht übersteigen.
- Aufgeschobene Pensionierung ⁷ Die Pensionierung kann, das Einverständnis des Arbeitgebers zur Weiterführung des Arbeitsverhältnisses vorausgesetzt, bis spätestens zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden. Sofern im Vorsorgeplan keine Weiterführung der Beitragspflicht vorgesehen ist, entfällt diese. Das Sparkapital wird bis zur definitiven Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens bis Alter 70, weiter verzinst. Der Umwandlungssatz wird gemäss Vorsorgeplan erhöht.
- Invalidität und Pensionierung ⁸ Werden Altersleistungen ausgerichtet, besteht im Umfang der bereits erfolgten Pensionierung kein Anspruch auf Invalidenleistungen bei späterer Invalidität. Wird eine versicherte Person während der Aufschubszeit invalid, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden Altersleistungen ausgelöst.
- Tod bei Aufschub ⁹ Stirbt eine versicherte Person während des Aufschubs ihrer Altersleistungen, werden die Hinterlassenenleistungen so bestimmt, als ob die Altersleistungen im Zeitpunkt des Todes fällig geworden wären.

Art. 11 Kapitalbezug der Altersleistungen

Kapitalbezug Sparkapital	¹ Die versicherte Person kann denjenigen Teil des Sparkapitals, der über dem Betrag der zehnfachen maximalen AHV-Altersrente liegt, teilweise oder ganz als Kapital bar beziehen. Im Umfang des Bezugs sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.
Sparkonto "vorzeitige Pensionierung"	² Das Guthaben des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung" kann bei Pensionierung zu 100% bar bezogen werden. Bei einer Teilpensionierung gemäss Art. 10 Abs. 5 kann eine anteilmässige Auszahlung verlangt werden.
Schriftliche Erklärung	³ Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss spätestens 3 Monate vor der effektiven Pensionierung bei der Geschäftsstelle eingetroffen sein. Ein solcher Antrag ist unwiderruflich. Bei einem vorzeitigen Rücktritt auf Verlangen des Arbeitgebers kann der schriftliche Antrag oder eine Änderung eines bereits erfolgten Antrags jedoch bis zum Rentenbeginn erfolgen.
Kürzung des Sparkapitals	⁴ Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig zum Kapitalbezug des Sparkapitals (ohne Berücksichtigung des Guthabens des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung") gekürzt.

Art. 12 Versicherte AHV-Überbrückungsrente

Versicherte AHV-Überbrückungsrente	¹ Im Vorsorgeplan kann die Ausrichtung einer versicherten AHV-Überbrückungsrente vorgesehen werden.
Anpassung	² Die versicherte AHV-Überbrückungsrente wird bei einer allfälligen Erhöhung der AHV-Altersrente nicht angepasst.

Art. 13 Freiwillige AHV-Überbrückungsrente

Anspruch	¹ Versicherte Personen, die vorzeitig in den Ruhestand treten, können eine freiwillige AHV-Überbrückungsrente zum Ausgleich der fehlenden AHV-Altersleistung beziehen.
Beginn / Ende	² Die freiwillige AHV-Überbrückungsrente wird vom gleichen Zeitpunkt ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn das Referenzalter gemäss AHV erreicht wird oder die versicherte Person stirbt. Stirbt die versicherte Person und besteht ein Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente, werden die nicht bezogenen freiwilligen AHV-Überbrückungsrenten an den Ehegatten bzw. Lebenspartner ausgerichtet.
Höhe freiwillige AHV-Überbrückungsrente	³ Die Höhe der freiwilligen AHV-Überbrückungsrente kann die versicherte Person selbst festlegen. Sie darf, unter Anrechnung einer allfälligen "versicherten" Überbrückungsrente gemäss Art. 12, die maximale AHV-Altersrente nicht übersteigen.
Finanzierung	⁴ Die freiwillige AHV-Überbrückungsrente wird durch eine Kürzung des Sparkapitals bzw. des Guthabens des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung" um den Betrag der zu beziehenden freiwilligen AHV-Überbrückungsrenten (ohne Zinsen) finanziert. Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig gekürzt.
Anpassung	⁵ Die freiwillige AHV-Überbrückungsrente wird bei einer allfälligen Erhöhung der AHV-Altersrente nicht angepasst.

Art. 14 Pensionierten-Kinderrente

- Anspruch ¹ Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 20 beanspruchen könnte.
- Beginn/Ende ² Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
- Höhe ³ Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt pro anspruchsberechtigtes Kind 10% der laufenden Altersrente, höchstens aber die Hälfte der im Zeitpunkt der Festlegung geltenden minimalen AHV-Altersrente.
- Anpassung ⁴ Entsteht ein Anspruch auf eine zusätzliche Pensionierten-Kinderrente, fällt ein Anspruch weg oder ändert sich die Höhe des Anspruchs einer bereits ausgerichteten Rente infolge weiterer Pensionierung, werden sämtliche ab diesem Zeitpunkt laufenden Pensionierten-Kinderrenten gemäss diesem Reglement neu berechnet.

D. Leistungen bei Invalidität

Art. 15 Invalidenrente

- Anspruch** ¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 25% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren. Vorbehalten bleibt Art. 36.
- Invaliditätsgrad** ² Invaliditätsgrad sowie Beginn und Veränderung des Anspruchs richten sich grundsätzlich nach dem von der IV im Rahmen der in der Pensionskasse versicherten Erwerbstätigkeit festgelegten Grad.
- Rentenabstufung** ³ Beträgt der Invaliditätsgrad 70% oder mehr, wird eine ganze Invalidenrente ausgerichtet. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 25% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente. Bei einem Grad zwischen 25% und 70% wird die Invalidenrente gemäss Invaliditätsgrad ausgerichtet.
- Beginn** ⁴ Der Anspruch auf Invalidenrente beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung allfälliger Taggeldansprüche aus der Lohnausfallversicherung.
- Ende** ⁵ Der Anspruch auf Invalidenrente erlischt, wenn der Invaliditätsgrad weniger als 25% beträgt, bei Erreichen des Rücktrittsalters oder mit dem Tod.
- Einstellung von IV-Leistungen** ⁶ Die Pensionskasse stellt ihre Invalidenleistungen vorsorglich ein, wenn die IV-Stelle gestützt auf Artikel 52a ATSG eine vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat.
- Höhe** ⁷ Die Höhe der jährlichen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- Anpassung Rentenhöhe** ⁸ Die einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht oder herabgesetzt, wenn sich als Folge einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 Prozentpunkte ändert. Sie wird aufgehoben, falls der Grad unter 25 Prozent fällt.
- Sparkonto "vorzeitige Pensionierung"** ⁹ Bei Invalidität gelangt zusätzlich das Guthaben des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung" gemäss Art. 8 Abs. 3 zur Auszahlung. Bei teilweiser Invalidität wird dieses Guthaben im Verhältnis der von der Pensionskasse ausgerichteten Invalidenrente zur Vollinvalidenrente ausbezahlt. Bei Beginn der Rentenzahlungen aus der Pensionskasse infolge Invalidität kann von der versicherten Person statt eines Bezugs auch festgelegt werden, dass das Guthaben erst im Rücktrittsalter zur Auszahlung gelangt. Ein solcher Entscheid ist unwiderruflich.
- Teilinvalidität bei PKBS** ¹⁰ Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer teilweise invaliden Person, deren bisherige Teilinvalidität bei der Pensionskasse versichert ist, gilt Folgendes:
- a. Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teilinvalidität, werden die bereits laufenden Leistungen dem neuen Grad angepasst.
 - b. Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, werden die bereits laufenden Leistungen unverändert weiter gewährt. Im Umfang der Erhöhung besteht Anspruch auf neue Leistungen, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

Nicht bei PKBS versicherte Teilinvalidität	<p>¹¹ Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer teilweise invaliden Person, deren bisherige Teilinvalidität nicht bei der Pensionskasse versichert ist, gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none">Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teilinvalidität, besteht kein Anspruch auf eine entsprechende Leistung.Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, besteht im Umfang der Erhöhung ein Leistungsanspruch, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind.
Sparbeiträge bei Invalidität	<p>¹² Die Sparbeiträge werden ab Eintritt der Invalidität aus der Pensionskasse nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 15 Abs. 3 und aufgrund des bei Eintritt der massgebenden Arbeitsunfähigkeit versicherten Jahreslohns gemäss Art. 6 Abs. 9 bis zum Rücktrittsalter geleistet. Falls gemäss Vorsorgeplan unterschiedliche Sparpläne zur Auswahl stehen, erfolgt die Beitragsbefreiung gemäss dem Sparplan "Standard".</p>
Anpassung bei Unrichtigkeit	<p>¹³ Die Invalidenrente kann bei Vorliegen eines offensichtlich unrichtigen Entscheids der IV oder der Pensionskasse aufgrund der richtiggestellten Erkenntnisse angepasst werden. Dabei gilt Abs. 2.</p>
Geburtsgebrechen	<p>¹⁴ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf mindestens 40% angestiegen ist. In diesem Fall beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.</p>

Art. 16 Invaliden-Kinderrente

Anspruch	<p>¹ Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 20 beanspruchen könnte.</p>
Beginn/Ende	<p>² Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.</p>
Höhe	<p>³ Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der laufenden Invalidenrente.</p>

E. Leistungen im Todesfall

Art. 17 Ehegattenrente

Anspruch	<p>¹ War die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert oder bezog sie im Zeitpunkt des Todes von der Pensionskasse eine Alters- oder Invalidenrente, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes</p> <ul style="list-style-type: none">a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder mit Anspruch auf Waisenrente gemäss Art. 20 aufkommen muss oderb. das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat. <p>Vorbehalten bleibt Art. 36.</p>
Einmalige Abfindung	<p>² Gelangt keine Ehegattenrente zur Auszahlung, hat der Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Ehegatten-Jahresrenten. Zur Berechnung der Abfindung bleibt eine allfällige Rentenkürzung im Sinne von Abs. 7 unbeachtet. Vorbehalten bleibt Art. 36.</p>
Beginn/Ende	<p>³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten.</p>
Höhe	<p>⁴ Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente beträgt $\frac{2}{3}$ der versicherten Invalidenrente bzw. $\frac{2}{3}$ der laufenden Alters- oder Invalidenrente. Stirbt eine aktiv versicherte Person, wird die Ehegattenrente um 5% ihrer Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolice gekürzt. Die Kürzung darf 5% einer Einkaufslücke nicht übersteigen.</p>
Höhe im Zeitpunkt der Pensionierung	<p>⁵ Eine aktive versicherte Person kann im Zeitpunkt der Pensionierung anstelle einer Ehegattenrente von $\frac{2}{3}$ eine solche von 100% der Altersrente wählen, wodurch die versicherte Altersrente um 15% ihres Betrags gekürzt wird. Dieser Entscheid ist unwiderruflich. Eine bei Teilpensionierung gewählte höhere Ehegattenrente gilt auch bei definitiver Pensionierung.</p>
Ehegattenrente bei Kapitalbezug der Altersrente	<p>⁶ Wurde beim Erreichen des Rücktrittsalters ein Teil der Altersrente in Kapitalform bezogen, wird nur auf dem verbleibenden Rententeil eine entsprechende Ehegattenrente fällig.</p>
Renten Kürzungen	<p>⁷ Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte oder rentenbeziehende Person, wird die Ehegattenrente für jeden die Differenz von 10 Jahren übersteigenden Monat um 0.4% pro Monat gekürzt, höchstens aber um 50%. Hat die Ehe länger als 10 Jahre gedauert, vermindert sich die Kürzung um jeden diese Ehe-dauer übersteigenden Monat um 0.4 Prozentpunkte.</p>
Anrechnung Jahre	<p>⁸ Die Dauer einer bereits gemeldeten Partnerschaft nach Art. 18 wird an die Ehe-dauer angerechnet.</p>
Ehegattenrente bei Verheiratung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter	<p>⁹ Bei Heirat nach dem ordentlichen Rücktrittsalter beschränkt sich die Höhe der Ehegattenrente auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG. Keine solche Beschränkung erfolgt, wenn der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente gemäss Art. 18 im Zeitpunkt der Heirat bereits erfüllt gewesen wäre.</p>

Wiederverheiratung	¹⁰ Bei Wiederverheiratung des Ehegatten erlischt die Ehegattenrente endgültig, und es besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Ehegatten-Jahresrenten. Eine allfällige Rentenkürzung im Sinne von Abs. 7 wird nicht berücksichtigt.
Geburtsgebrechen	¹¹ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigentalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen nur dann ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf mindestens 40% angestiegen ist. In diesem Fall beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Art. 18 Lebenspartnerrente

Anspruch	¹ Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen wie für den Ehegatten hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente gemäss Art. 17, sofern <ol style="list-style-type: none">die Lebenspartner nachweislich vor dem Tod der versicherten Person in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung am gemeinsamen Wohnsitz sowie im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, unddie versicherte und die begünstigte Person im Zeitpunkt des Todes jeweils unverheiratet bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft und im Sinne von Art. 95 ZGB nicht verwandt sind, undder bezeichnete Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Lebenspartnerschaft gemäss lit. a mindestens während der letzten 5 Jahre ununterbrochen gedauert hat oder der bezeichnete Lebenspartner für mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente gemäss Art. 20 aufkommen muss, unddie versicherte Person der Pensionskasse bereits zu Lebzeiten den anspruchsberechtigten Lebenspartner schriftlich mittels eines von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Formulars mitgeteilt hat. Ist diese Meldung unterblieben, besteht keine Leistungspflicht der Pensionskasse.
Voraussetzungen Anspruch	² Es besteht nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. a, b und d mit vollendetem 65. Altersjahr erfüllt waren.
Voraussetzungen	³ Die versicherte beziehungsweise die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Geschäftsstelle prüft im Vorsorgefall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.
Ende	⁴ Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung oder mit dem Tod des Rentenbezügers.
Anrechnung von Vorsorgeleistungen	⁵ Die Lebenspartnerrente wird um den Betrag allfälliger Hinterlassenenleistungen aus der beruflichen Vorsorge gekürzt.
Fehlende Anspruchsvoraussetzungen	⁶ Erfüllt die begünstigte Person die Anspruchsvoraussetzungen nicht, besteht kein Anspruch auf eine Abfindung gemäss Art. 17 Abs. 2.

Art. 19 Rente an den geschiedenen Ehegatten

Anspruch	<p>¹ Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der obligatorischen Leistungen gemäss BVG, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat undb. ihm bei der Ehescheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.
Dauer	<p>² Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente gemäss Abs. 1 lit. b geschuldet gewesen wäre.</p>
Kürzung	<p>³ Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.</p>
Ehescheidung vor dem 1. Januar 2017	<p>⁴ Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Leistungen nach dem bis zum 31.12.2016 gültig gewesenen Art. 20 BVV 2.</p>

Art. 20 Waisenrente

Anspruch	<p>¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines verstorbenen Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflegekinder nur, wenn die verstorbene versicherte oder rentenbeziehende Person nachweislich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte. Vorbehalten bleibt Art. 36.</p>
Beginn/Ende	<p>² Der Anspruch entsteht mit dem auf den Tod folgenden Monat. Er erlischt mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahres der Waisen.</p>
Sonderfälle	<p>³ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahres, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, ausbezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. an Kinder, die in Ausbildung stehen;b. an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahres zu mindestens 70% invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit.
Höhe	<p>⁴ Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Invaliden- oder Altersrente.</p>

Art. 21 Todesfallkapital

Anspruch	<p>¹ Bei Tod einer versicherten Person besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.</p>
----------	--

Begünstigungs- ordnung	<p>² Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:</p> <ul style="list-style-type: none">a. der Ehegatte und die Kinder bzw. Pflegekinder der verstorbenen versicherten Person, für die gemäss Art. 20 ein Anspruch auf Waisenrente besteht; bei deren Fehlenb. die Person, die mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten 5 Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft am gemeinsamen Wohnsitz sowie im gemeinsamen Haushalt geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss oder natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes während mindestens den letzten 24 Monaten massgeblich unterstützt wurden; bei deren Fehlenc. die übrigen Kinder, die Eltern und die Geschwister. <p>Die Anspruchsvoraussetzung gemäss lit. b ist nur dann gegeben, wenn die versicherte Person der Pensionskasse zu Lebzeiten die begünstigte Person schriftlich gemeldet hat.</p>
Erklärung	<p>³ Die versicherte Person kann zuhanden der Pensionskasse schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben.</p>
Anpassung Begünstigungs- ordnung	<p>⁴ Die versicherte Person kann die in Abs. 2 vorgegebene Begünstigungsordnung wie folgt verändern:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Existieren Personen gemäss Abs. 2 lit. b, darf die versicherte Person die Personen gemäss lit. a und lit. b zusammenfassen;b. Existieren keine Personen gemäss Abs. 2 lit. b, darf die versicherte Person die Personen gemäss lit. a und lit. c zusammenfassen.
Fehlen einer Erklärung	<p>⁵ Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital mit Ausnahme von lit. c innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt. Für die Personen der Gruppe gemäss Abs. 2 lit. c besteht bei Fehlen einer Erklärung Anspruch gemäss der festgehaltenen Reihenfolge, d.h. zuerst haben die übrigen Kinder einen Anspruch auf das volle Todesfallkapital, bei deren Fehlen die Eltern und bei deren Fehlen die Geschwister.</p>
Höhe bei Tod als aktive versicherte Person	<p>⁶ Das Todesfallkapital bei Tod einer aktiven versicherten Person entspricht demjenigen Teil des Sparkapitals, der den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen übersteigt.</p>
Guthaben Spar- konto "vorzeitige Pensionierung"	<p>⁷ Das Todesfallkapital gemäss Abs. 6 erhöht sich um das beim Tod der versicherten Person vorhandenen Guthaben des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung".</p>
Höhe bei Tod als Alters- oder Invali- denrentner	<p>⁸ Bei Tod eines Alters- oder Invalidenrentners beträgt das Todesfallkapital den fünf-fachen Betrag der versicherten Jahresrente, ohne Pensionierten- oder Invaliden-Kinderrenten. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen und um alle bereits geleisteten Zahlungen. Für Eltern und Geschwister besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital.</p>

F. Leistungen bei Austritt

Art. 22 Fälligkeit der Austrittsleistung

- Fälligkeit** ¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Pensionskasse aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.
- Verzugszins** ² Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Pensionskasse ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins gemäss Zinsordnung der Pensionskasse zu zahlen.
- Teilaustritt** ³ Bei Reduktion des massgebenden Jahreslohns um mindestens 30% kann die versicherte Person im Umfang der Reduktion eine Austrittsleistung verlangen, sofern ein Übertritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung erfolgt.

Art. 23 Höhe der Austrittsleistung

- Berechnungsarten** ¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten gemäss Abs. 2 bis 4 ergibt.
- Sparkapital** ² Sparkapital gemäss Art. 15 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparkapital, inklusive des Guthabens des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung".
- Mindestbetrag** ³ Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht vorbehältlich von Art. 48 Abs. 5 und 6 der Summe aus:
a. den eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, jeweils mit Zins;
b. den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen mit Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%, wobei auf den für die Dauer einer Weiterversicherung gemäss Art. 3 geleisteten Sparbeiträgen kein Zuschlag berechnet wird.
Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz.
- BVG-Altersguthaben** ⁴ BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.
- Einkäufe des Arbeitgebers** ⁵ Sofern der Vorsorgeplan oder der Arbeitgeber nichts anderes bestimmen, wird ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme bei Austritt aus dem Vorsorgewerk von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich mit jedem vollendetem Beitragsjahr ab dem Zeitpunkt des Einkaufs um ein Zehntel des übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeberbeitragsreserve.

Art. 24 Austritt nach Alter 58

Wahlrecht

¹ Wird das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres jedoch vor dem ordentlichen Rücktrittsalter beendet, kann die versicherte Person anstelle einer Altersrente die Austrittsleistung verlangen, sofern sie der Geschäftsstelle gegenüber beim Ausscheiden aus der Kasse nachweist, dass

- a. innert 6 Monaten seit dem Austritt aus der Kasse ein Arbeitsverhältnis eingegangen wird, welches zu einem Vorsorgeverhältnis führt, oder
- b. innert 6 Monaten seit dem Austritt aus der Kasse eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, oder
- c. sie als arbeitslos gemeldet ist.

Unterbleibt dieser Nachweis, wird die entsprechende Altersrente ausgerichtet.

Unwiderrufflichkeit

² Die Wahl der versicherten Person ist unwiderruflich, sobald die entsprechende Leistung erstmalig ausgerichtet wird.

Art. 25 Verwendung der Austrittsleistung

Neue Vorsorgeeinrichtung

¹ Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Freizügigkeitskonto/-police

² Austretende Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten:

- a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos;
- b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice.

Fehlende Mitteilung

³ Bleibt die Mitteilung der austretenden Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.

Barauszahlung

⁴ Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:

- a. sie die Schweiz endgültig verlässt und sich nachweislich im Ausland niedergelassen hat;
- b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person.

Die Barauszahlung gemäss lit. a ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.

Art. 26 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt

- Nachhaftung ¹ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszurichtenden Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückzuerstatten.
- Kürzung ² Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

G. Ehescheidung

Art. 27 Grundsätze

- Grundsatz ¹ Gestützt auf ein Gerichtsurteil werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge bei Ehescheidung ausgeglichen.
- Erhalt von Mitteln aus einem Vorsorgeausgleich ² Die einer aktiven versicherten Person infolge Ehescheidung zugesprochenen Vorsorgeansprüche werden wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt. Für Bezüger einer Invalidenrente werden die zugesprochenen Vorsorgebeträge nur gutgeschrieben, sofern für sie ein Sparkonto geführt wird (temporäre Invalidenrente).
- Verrechnung ³ Eine Verrechnung von zugesprochenen Austrittsleistungen mit zugesprochenen Rentenanteilen setzt das Einverständnis der Pensionskasse und der versicherten Person voraus.
- Wiedereinkauf ⁴ Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der infolge Vorsorgeausgleichs aus Ehescheidung übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen. Für Bezüger einer lebenslänglichen Invalidenrente ist ein Wiedereinkauf nicht möglich.
- BVG-Altersguthaben bei Wiedereinkauf ⁵ Von einem Wiedereinkauf infolge Ehescheidung wird derjenige Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, der bei der Übertragung zur Anwendung gelangte.
- Ansprüche auf Kinderrenten ⁶ Im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens ausgerichtete Pensionierten- oder Invaliden-Kinderrenten werden vom Vorsorgeausgleich infolge Ehescheidung nicht berührt. Wird eine im Zeitpunkt der Einleitung bereits ausgerichtete Pensionierten- oder Invaliden-Kinderrente durch eine Waisenrente abgelöst, werden für die Bestimmung der Höhe der Waisenrente Kürzungen der zugrundeliegenden Alters- oder Invalidenrente infolge Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung nicht berücksichtigt.
- Zwischenzeitliche Pensionierung oder Erreichen des Rücktrittsalters ⁷ Wird eine aktive versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert oder erreicht ein Bezüger einer Invalidenrente das für ihn gültige Rücktrittsalter, passt die Pensionskasse die Rente rückwirkend an, wie wenn ihrer Berechnung das um den zu übertragenden Vorsorgeanspruch verminderte Vorsorgeguthaben zugrunde gelegt worden wäre.

Der zu übertragenden Teil der Austrittsleistung sowie die angepasste Rente werden um die Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, gekürzt. Die Kürzung wird vorbehältlich einer im Scheidungsurteil anderslautenden Anordnung je hälftig zugesprochen. Anstelle einer dauerhaften Kürzung der Rente kann die Pensionskasse die dem verpflichteten Ehegatten zu viel ausbezahlten Beträge mit seinen zukünftigen Rentenzahlungen verrechnen. Die Pensionskasse kann von einer Kürzung oder einer Verrechnung absehen, falls sie diese als nicht wesentlich erachtet.

Art. 28 Aktive versicherte Personen

- Kürzung Sparkapital ¹ Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil der Austrittsleistung einer aktiven versicherten Person auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird zuerst das Guthaben des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung" und anschliessend das Sparkapital gekürzt.

Anpassung BVG-
Altersguthaben

² Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital (inklusive Guthaben des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung") gekürzt.

Art. 29 **Invalide vor dem Rücktrittsalter**

Übertragung
eines Teils der hy-
pothetischen Aus-
trittsleistung

¹ Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil bei einem Bezüger einer Invalidenrente, der das Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat, ein Teil seiner hypothetischen Austrittsleistung auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird bei Ausrichtung einer temporären Invalidenrente zuerst das Guthaben des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung" und anschliessend das Sparkapital gekürzt. Eine lebenslängliche Invalidenrente wird um denjenigen Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfallen würde, wenn ihrer Berechnung das um den zu übertragenden Betrag gekürzte Vorsorgeguthaben zugrunde gelegt würde.

Hypothetische
Austrittsleistung

² Die hypothetische Austrittsleistung entspricht demjenigen Betrag, auf den bei Reaktivierung Anspruch bestehen würde.

Anpassung BVG-
Altersguthaben

³ Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital (inklusive Guthaben des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung") gekürzt.

Kürzung
Sparkapital bei
Teilinvalidität

⁴ Bei Teilinvaliden wird zuerst das für den aktiven Teil geführte Guthaben des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung" und anschliessend das Sparkapital gekürzt. Reichen diese nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag die hypothetische Austrittsleistung des invaliden Teils gekürzt.

Kürzung bei
koordinierter
Invalidenrente

⁵ Die hypothetische Austrittsleistung eines Bezügers einer Invalidenrente, dessen Rente infolge Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten keine Kürzung erfahren würde.

Art. 30 **Altersrentner und Invalide nach dem Rücktrittsalter**

Zuspruch
Rentenanteil

¹ Wird gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil einer laufenden Alters- oder Invalidenrente nach dem Rücktrittsalter dem geschiedenen Ehegatten zugesprochen, richtet die Pensionskasse für diesen eine Scheidungsrente aus. Die laufende Alters- oder Invalidenrente wird lebenslänglich um den zugesprochenen Rentenanteil gekürzt.

Berechnung der
Scheidungsrente

² Die Höhe der Scheidungsrente bestimmt sich aufgrund des zugesprochenen Rentenanteils, welche gemäss den bundesrechtlichen Berechnungsvorschriften mit dem Berechnungstool des BSV im Zeitpunkt, in dem die Ehescheidung rechtskräftig wird, in eine Rente umgewandelt wird.

Art. 31 **Scheidungsrente**

Beginn Anspruch

¹ Der Anspruch auf die Scheidungsrente entsteht mit Rechtskraft des Scheidungsurteils.

Ende Anspruch;
Anwartschaften

² Der Anspruch auf die Scheidungsrente erlischt mit dem Tod des berechtigten geschiedenen Ehegatten. Die Scheidungsrente begründet keinen Anspruch auf weitere Leistungen.

- Direkte Auszahlung der Scheidungsrente ³ Bezieht der berechnigte geschiedene Ehegatte eine ganze Invalidenrente oder hat er das 58. Altersjahr vollendet, kann er die direkte Auszahlung der Scheidungsrente verlangen. Hat er das BVG-Referenzalter erreicht, wird die Rente direkt ausgerichtet, ausser er verlange die Überweisung der Rente in seine Vorsorgeeinrichtung und diese lasse einen Einkauf zu.
- Kapitalübertragung Scheidungsrente ⁴ Hat der berechnigte geschiedene Ehegatte das BVG-Referenzalter noch nicht erreicht und wird die Scheidungsrente nicht direkt ausgezahlt, wird sie an die von ihm gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung in Kapitalform übertragen, ausser er beantrage schriftliche eine sukzessive Rentenübertragung. Der Pensionskasse ist dazu bis spätestens 3 Monate nach Rechtskraft des Scheidungsurteils ein schriftlicher Antrag einzureichen. Die Höhe des zu überweisenden Kapitals berechnet sich nach denjenigen von der Pensionskasse angewandten versicherungstechnischen Grundlagen, die im Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung massgebend gewesen sind. Mit der Übertragung der Scheidungsrente in Kapitalform erlöschen sämtliche Ansprüche des berechnigten geschiedenen Ehegatten gegenüber der Pensionskasse.
- Sukzessive Übertragung der Scheidungsrente an eine andere Einrichtung ⁵ Hat der berechnigte geschiedene Ehegatte eine sukzessive Rentenübertragung beantragt, werden die Renten jährlich in einem Betrag bis zum 15. Dezember an die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechnigten Ehegatten übertragen. Der Jahresbetrag erhöht sich um den halben BVG-Mindestzinssatz. Wurde der Pensionskasse keine Meldung gemacht oder nimmt die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung den zu überweisenden Betrag nicht mehr entgegen, erfolgt frühestens nach 6 Monaten eine Überweisung an die Auffangeinrichtung. Vorbehalten bleibt die direkte Auszahlung gemäss Abs. 3.

H. Finanzierung von Wohneigentum

Art. 32 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder Verpfändung	<p>¹ Eine aktive versicherte Person kann alle 5 Jahre, längstens aber bis zum vollendeten 62. Altersjahr, einen Betrag von mindestens CHF 20'000 für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.</p>
Höhe	<p>² Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Allfällig erfolgte Rückzahlungen oder bereits vorgenommene Bezüge sind gemäss WEFV zu berücksichtigen.</p>
Informationspflicht	<p>³ Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Geschäftsstelle macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgeücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.</p>
Unterlagen	<p>⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligungen an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Pensionskasse kann eine amtliche Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.</p>
Auswirkungen	<p>⁵ Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion der versicherten Leistungen.</p>
Kürzung des Sparkapitals	<p>⁶ Zuerst wird das Guthaben des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung" und anschliessend das Sparkapital gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital (inklusive Guthaben des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung") gekürzt.</p>
Gebühren und Kosten	<p>⁷ Die Pensionskasse kann von der versicherten Person für Dienstleistungen im Hinblick auf einen Vorbezug oder eine Verpfändung sowie für die Durchführung des Vorbezugs oder die Pfandverwertung eine Entschädigung für ihren Verwaltungsaufwand verlangen. Ebenfalls gehen die damit verbundenen Gebühren, Abgaben und sonstigen Kosten an Dritte zulasten der versicherten Person. Die Pensionskasse kann ihre Leistungen und Dienstleistungen von einer vorgängigen Zahlung ihrer Kosten und Gebühren abhängig machen. Die Höhe der Kosten geht aus dem Kostenreglement hervor.</p>

Art. 33 Rückzahlung des VorbezugsFreiwillige
Rückzahlung

¹ Die aktive versicherte Person kann bis zum Erreichen des Rücktrittsalters den vorbezogenen Betrag oder Teile davon (mindestens CHF 10'000) zurückbezahlen. Bei Rückzahlungen ist derselbe Anteil dem BVG-Altersguthaben gutzuschreiben, wie er beim Vorbezug zur Anwendung gelangte. Falls sich der BVG-Anteil nicht mehr ermitteln lässt, wird das BVG-Altersguthaben um denjenigen Anteil des zurückbezahlten Betrags erhöht, wie er unmittelbar vor der Rückzahlung bestanden hat.

Rückzahlungspflicht

² Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt bei Eintritt eines Vorsorgefalls, spätestens bei Erreichen des Rücktrittsalters oder bei Barauszahlung der Austrittsleistung gemäss Art. 25 Abs. 4.

Art. 34 Einschränkungen beim Vorbezug

Prioritäten

¹ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge gefährdet, kann die Geschäftsstelle die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsstelle legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.

Unterdeckung

² Die Pensionskasse kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

I. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 35 Koordination der Vorsorgeleistungen

Leistungskürzungen bei Tod oder Invalidität

¹ Die Leistungen bei Tod oder Invalidität gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdiensts übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- a. Leistungen der AHV/IV,
- b. Leistungen der Unfall- und Militärversicherung,
- c. Leistungen, die in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten,
- d. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen,
- e. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat,
- f. Leistungen einer Abredeversicherung infolge unbezahlten Urlaubs gemäss Art. 2 Abs. 6,
- g. Leistungen von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolice und -konten).

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatz Einkommen von invaliden Personen wird, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG erzielt wird, ebenfalls angerechnet. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt an die Pensionskasse.

Weiterversicherung nach 58

² Bei Beibehaltung des versicherten Jahreslohns nach Alter 58 gemäss Art. 6 Abs. 8 ist für die Berechnung der Überentschädigung der vor Lohnreduktion erzielte Jahreslohn massgebend.

Leistungskürzungen im Alter

³ Die Altersrente, welche mit Erreichen des Rücktrittsalters eine Invalidenrente ablöst, sowie eine über das Rücktrittsalter hinauslaufende Invalidenrente werden in gleicher Weise wie die bisherige Invalidenrente mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung und mit Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen koordiniert. Leistungskürzungen der Unfall- oder Militärversicherung bei Erreichen des Rentenalters werden nicht ausgeglichen.

Die von der Pensionskasse gekürzten Leistungen dürfen zusammen mit den Leistungen der Unfall- und der Militärversicherung sowie mit vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die gesetzlichen.

Wird bei einer Ehescheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rücktrittsalter geteilt, wird derjenige Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Provisorische Weiterversicherung	⁴ Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen nach Art 8a IVG der versicherten Person ausgeglichen wird.
Anrechnung	⁵ Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet und entsprechend angerechnet. Die Hinterlassenenleistungen der Pensionskasse und die anrechenbaren Einkünfte der Hinterlassenen werden zusammengerechnet und gesamthaft berücksichtigt. Die Kürzung wird proportional auf die einzelnen Renten angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Genugtuungssummen und ähnliche Leistungen werden nicht als anrechenbare Einkünfte angerechnet.
Fehlerhaftes Verhalten	⁶ Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaften Verhaltens, werden der Berechnung der Überentschädigung die ungekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.
Massgebender Zeitpunkt	⁷ Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen bzw. des Todes. Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
Kürzung und Verweigerung von Leistungen	⁸ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder die versicherte Person sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, kann die Pensionskasse ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls kürzen.
Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit	⁹ Die Leistungen können gekürzt oder verweigert werden, wenn eine leistungsberechtigte Person den Tod der versicherten Person vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

Art. 36 Beschränkungen der Risikoleistungen nach (Teil-)Pensionierung

Invalidenleistungen bei Wiedereintritt nach Pensionierung	¹ Wird eine versicherte Person, für die in der PKBS eine vorzeitige Pensionierung erfolgte, nach erneuter Aufnahme invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen aus dem aktiven Vorsorgeverhältnis, sondern es werden Altersleistungen ausgelöst.
Hinterlassenenleistungen bei Wiedereintritt nach Pensionierung	² Verstirbt eine versicherte Person, für die in der PKBS eine vorzeitige Pensionierung erfolgte, nach erneuter Aufnahme, steht den Hinterlassenen im Todesfall aus dem aktiven Vorsorgeverhältnis nur ein Todesfallkapital gemäss Art. 21 zu.
BVG-Leistungen nach Wiedereintritt	³ Es besteht aus dem aktiven Vorsorgeverhältnis erst dann Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen gemäss BVG, wenn diese zusammen mit den gesetzlichen Leistungen gemäss BVG aus der bereits erfolgten vorzeitigen Pensionierung höher ausfallen als die reglementarischen Leistungen aus der bereits erfolgten vorzeitigen Pensionierung und aus dem aktiven Vorsorgeverhältnis. Ein Kapitalbezug von Altersleistungen wird zu den reglementarischen Leistungen dazugerechnet.

Erhöhung des Beschäftigungsgrads nach Teilpensionierung

⁴ Bei einer Erhöhung des Beschäftigungsgrades nach erfolgter Teilpensionierung bei der Pensionskasse gelten die Regelungen gemäss Absatz 1 bis 3 sinngemäss.

Art. 37 Rückgriff und Subrogation

Subrogation

¹ Die Pensionskasse tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV2 geregelt.

Abtretungspflicht

² Anspruchsberechtigte auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht der Pensionskasse an die Pensionskasse abzutreten. In diesem Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu.

Art. 38 Vorleistungspflicht und Rückforderung

Vorleistungspflicht

¹ Begründet ein Vorsorgefall einen Anspruch auf Leistungen aus der beruflichen Vorsorge, aus der Unfall- oder Militärversicherung, und befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung und ist umstritten, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der die versicherte Person zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Rückerstattung

² Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

Verjährung der Rückforderung

³ Der Rückforderungsanspruch erlischt 3 Jahre nachdem die Pensionskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber 5 Jahre nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.

Verrechnung der Rückforderung

⁴ Die Pensionskasse kann die Rückerstattungsansprüche mit den reglementarischen Leistungen verrechnen.

Art. 39 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Abtretung / Verpfändung

¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 32.

Verrechnung

² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 40 Teuerungszulagen zu den laufenden Renten

- Rentenanpassung ¹ Eine allfällige Teuerungszulage zu den laufenden Renten wird von der Vorsorgekommission unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Vorsorgewerks und der Richtlinien der Pensionskasse jährlich geprüft.
- Arbeitgebereinlage ² Der Arbeitgeber kann Art und Höhe einer allfälligen Zulage bestimmen, wenn er die entsprechenden finanziellen Mittel leistet.
- Teuerungsfonds ³ Der Arbeitgeber kann einen Teuerungsfonds äufnen. Über die Verwendung des Teuerungsfonds beschliesst die Vorsorgekommission des jeweiligen Anschlusses im Rahmen der Richtlinien der Pensionskasse.
- Obligatorische Renten ⁴ Die obligatorischen Leistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats bis zum BVG-Referenzalter der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung der obligatorischen Leistungen gemäss BVG über das BVG-Referenzalter hinaus regelt der Verwaltungsrat nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die obligatorischen Leistungen gemäss BVG übersteigen.

Art. 41 Gemeinsame Bestimmungen

- Mindestleistungen ¹ Fallen die Leistungen gemäss Reglement tiefer aus als die obligatorischen Leistungen gemäss BVG, sind Letztere zu gewähren.
- Zahlungsbeginn und Vorschuss ² Sofern sich die Pensionskasse bei ihrer Leistungszusprechung auf die Leistungen eines anderen Versicherungsträgers stützt, erfolgt die Auszahlung der Leistungen erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Versicherers. Verzögert sich dessen Entscheid, obwohl der Anspruch als nachgewiesen erscheint, kann die Pensionskasse Vorschusszahlungen leisten.
- Auszahlungsmodus ³ Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten. Die Renten werden spätestens am Monatsende auf das der Geschäftsstelle gemeldete Bank- oder Postkonto in der Schweiz überwiesen. Anspruchsberechtigte, die in einem EU- oder EFTA-Staat leben, können verlangen, dass die Auszahlung auf ein Konto im Wohnsitz-Staat erfolgt.
- Fälligkeit ⁴ Sofern in diesem Reglement nichts anderes geregelt ist, werden Kapitalleistungen und jede andere von der Einreichung von Unterlagen abhängige Zahlung spätestens vier Wochen nach Einreichung aller zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente, frühestens aber bei Anspruchsbeginn fällig.
- Zustimmung des Ehegatten ⁵ Sämtliche Kapitalabfindungen an die versicherte Person sowie die Verpfändung des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen setzen die schriftliche Zustimmung des Ehegatten voraus. Die Pensionskasse kann eine amtliche Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, kann das Zivilgericht angerufen werden.
- Verzinsung ⁶ Kapitalzahlungen werden einen Monat ab Fälligkeit mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Bei rückwirkenden Rentenzahlungen besteht kein Anspruch auf einen Zins.

Erfüllungsort	⁷ Die Pensionskasse erfüllt ihre Verpflichtungen (Rentenzahlungen etc.) am Wohnsitz der versicherten oder anspruchsberechtigten Person in der Schweiz oder in einem EU- oder EFTA-Staat, mangels eines solchen am Sitz der Pensionskasse oder eines Bevollmächtigten in der Schweiz. Zahlungen ins Ausland erfolgen auf Risiko des Leistungsbezügers. Die entsprechenden Transaktionskosten werden vom Empfänger getragen. Vorbehalten bleiben bilaterale Übereinkommen.
Erlöschen Rentenberechtigung	⁸ Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.
Einmalige Auszahlung	⁹ Im Pensionierungsfall oder im Zeitpunkt der Ablösung einer Invalidenrente durch die Altersrente gelangt das Sparkapital zur Auszahlung, wenn die Altersrente weniger als 10% der minimalen AHV-Altersrente beträgt. Die Ehegattenrente wird durch eine gleichwertige Kapitalabfindung ersetzt, wenn sie weniger als 6% der minimalen AHV-Altersrente beträgt, eine Waisenrente bei weniger als 2%.
Verjährung	¹⁰ Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalls die Pensionskasse nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach 5, andere nach 10 Jahren. Art. 129 – 142 OR sind anwendbar.
Eingetragene Partnerschaft	¹¹ Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, welche nach dem 30. Juni 2022 weiterhin Bestand hat, ist der Ehe bzw. deren gerichtliche Auflösung einer Ehescheidung gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermaßen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte und rentenbeziehende Personen.
Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht	¹² Befindet sich eine versicherte Person mit regelmässig zu erbringenden Unterhaltszahlungen im Umfang von mindestens vier monatlichen Zahlungen in Verzug, so kann die vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle dies der Vorsorgeeinrichtung zur Sicherung von Vorsorgeguthaben melden. Die Vorsorgeeinrichtung hat der Fachstelle den Eintritt der Fälligkeit von Kapitalzahlungen sowie die Verpfändung von Vorsorgeguthaben unverzüglich zu melden. Sie darf eine Überweisung von Kapitalzahlungen frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung an die Fachstelle vornehmen.

Art. 42 **Haftungsbegrenzung**

Haftungsbegrenzung	¹ Die Forderungen gegenüber der Pensionskasse dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv vorhandene Sparkapital, inklusive des Guthabens des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung" nicht übersteigen.
Vorrang des BVG	² Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Pensionskasse guten Glaubens davon ausgehen, dass eine ihrer reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

Art. 43 **Teilliquidation und Gesamtliquidation**

Anspruch	¹ Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Pensionskasse haben die austretenden versicherten Personen Anspruch auf einen Anteil an den allfällig vorhandenen freien Mitteln.
----------	---

Voraussetzung und Verfahren ² Die Voraussetzungen und das Verfahren sind in einem separaten Reglement festgehalten.

J. Organisation und Verwaltung

Art. 44 Organe und Organisationsreglement

- Organe ¹ Die Organe der Pensionskasse sind:
- a. der Verwaltungsrat,
 - b. die Vorsorgekommissionen,
 - c. die Geschäftsleitung,
 - d. die Kontrollorgane.
- Organisationsreglement ² Die Bestimmungen zur Organisation, Verwaltung und Kontrolle der Pensionskasse sind im Pensionskassengesetz bzw. im Organisationsreglement festgehalten.

Art. 45 Auskunfts- und Informationspflicht

- Auskunftspflicht ¹ Die versicherte Person und deren Hinterlassene bzw. alle Anspruchsberechtigten haben der Pensionskasse wahrheitsgetreu und unverzüglich über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse sowie über allfällige Änderungen Auskunft zu geben und auf eigene Kosten die einverlangten Unterlagen und Nachweise einzureichen.
- Anzeigepflichtverletzung ² Verletzt die versicherte Person ihre Anzeigepflicht, indem sie einen vorbestehenden Gesundheitsschaden, den sie kennt oder kennen müsste, nicht oder unrichtig bzw. unvollständig mitteilt, kann die Pensionskasse innert 6 Monaten, nachdem sie von der Verletzung der Anzeige- bzw. Auskunftspflicht Kenntnis hat, künftige Leistungen verweigern, bereits ausbezahlte Leistungen samt Zinsen zurückfordern oder die Leistungen auf die gesetzlichen Leistungen beschränken.
- Informationspflicht ³ Die Pensionskasse orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand der Sparkonti sowie die Organisation ihrer Vorsorgewerke und die Finanzierung der Pensionskasse sowie über die Mitglieder des Verwaltungsrats.
- Informationen auf Anfrage ⁴ Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, der Vorsorgekommission mündlich oder schriftlich Anregungen und Vorschläge, welche ihr Vorsorgewerk betreffen, zu unterbreiten.
- Informationspflicht betreffend BVG-Anteil ⁵ Die Pensionskasse hält das im Zeitpunkt der Übertragung eines Anspruchs aus Vorsorge infolge Ehescheidung oder eines Vorbezugs für Wohneigentum zum eigenen Bedarf massgebende Verhältnis aus BVG-Altersguthaben zum gesamten Sparkapital fest. Diese Informationen sind bei einer Übertragung von Teilen der Austrittsleistung oder von Rententeilen an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weiterzuleiten. Werden diese Informationen bei Eintritt einer versicherten Person von der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung nicht gemeldet, fordert die Pensionskasse diese ein.

Art. 46 Schweigepflicht

Schweigepflicht ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorsorgekommissionen, der Geschäftsleitung, der Ausschüsse und die weiteren beauftragten Personen sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen oder Rentenbeziehenden und ihren Angehörigen sowie der Arbeitgebenden nach aussen und gegenüber ihren Mitarbeitenden zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet. Eine Verletzung dieser Schweigepflicht ist im Sinne von Art. 76 BVG strafbar.

Amtsende ² Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat, zur Vorsorgekommission, zu den Ausschüssen und ihrer Mitarbeit in der Geschäftsstelle oder des Auftragsverhältnisses bestehen.

Art. 47 Bearbeitung von Personendaten

Berechtigung zur
Bearbeitung von
Personendaten ¹ Die Pensionskasse ist befugt Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie zur Erfüllung der ihr gemäss diesem Reglement übertragenen Aufgaben benötigt.

Bearbeitung von
besonders schüt-
zenswerten Perso-
nendaten ² Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Pensionskasse darüber hinaus berechtigt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die namentlich die Beurteilung der Gesundheit, der Schwere des physischen oder psychischen Leidens, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation der versicherten Person erlauben.

K. Massnahmen bei Unterdeckung

Art. 48 Sanierungsmassnahmen

- Finanzielles Gleichgewicht¹ Sind Sanierungsmassnahmen erforderlich, ist das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse durch geeignete Massnahmen (Leistungskürzungen oder Beitragserhöhungen) wiederherzustellen.
- Massnahmen² Die Massnahmen müssen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Pensionskasse Rechnung tragen. Folgende Massnahmen stehen, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, grundsätzlich zur Verfügung:
- Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgeber. Der Beitrag des Arbeitgebers muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmenden;
 - Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger. Die obligatorischen Leistungen gemäss BVG dürfen dabei nicht geschmälert werden;
 - Unterschreitung des BVG-Zinssatzes, sofern sich die Massnahmen gemäss lit. a und b als ungenügend erweisen;
 - Kürzung der anwartschaftlichen Leistungen;
 - Sanierungseinlagen des Arbeitgebers.
- Sanierungsvereinbarung³ Die Art und Dauer der Sanierungsmassnahmen sind zwischen der Pensionskasse und der Vorsorgekommission des betroffenen Anschlusses zu regeln und in einer Sanierungsvereinbarung festzuhalten.
- Vom Verwaltungsrat zu beschliessende Massnahmen⁴ Ergreift die Vorsorgekommission keine oder gemäss Vorgabe des Verwaltungsrats ungenügende Sanierungsmassnahmen, hat der Verwaltungsrat für diesen Anschluss weitergehende Massnahmen zu beschliessen.
- Höhe Sanierungsbeiträge⁵ Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird in einem Anhang zum Vorsorgeplan festgehalten. Die Sanierungsbeiträge der Arbeitnehmenden werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 23 Abs. 3 (Mindestbetrag) nicht berücksichtigt.
- Zinssatz Mindestbetrag⁶ Während der Dauer einer Sanierung wird der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 23 Abs. 3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert.
- Rentenbeziehende⁷ Die Erhebung eines Beitrags auf Renten ist nur auf demjenigen Teil der Rente zulässig, der in den letzten zehn Jahren durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist und der nicht den obligatorischen Leistungen gemäss BVG entspricht. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentenbeziehenden wird mit den laufenden Renten verrechnet.

L. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 Inkrafttreten, Änderungen

- Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente samt allfälligen Nachträgen.
- Änderungen ² Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Kassenzwecks vom Verwaltungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten und rentenbeziehenden Personen werden in jedem Fall gewahrt.

Art. 50 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

- Lücken ¹ Der Verwaltungsrat trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Kassenzweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, sofern dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.

Art. 51 Übergangsbestimmungen

- Laufende Renten ¹ Die per 1. Januar 2024 bereits laufenden Renten werden in unveränderter Höhe weiterhin ausgerichtet; vorbehalten bleiben Art. 48 und Art. 14 Abs. 4 des vorliegenden Reglements. Bezüglich des Rentenanspruchs aus Invalidität gelten die Übergangsbestimmungen des BVG zur Änderung vom 19. Juni 2020.
- Rentenbeginn 1.1.2024 ² Für Pensionierungen Ende 2023, deren erste Rente im Januar 2024 fällig wird, gelten betreffend Rentenhöhe die ab 1. Januar 2024 geltenden reglementarischen Bestimmungen.
- Laufzeit Überbrückungsrente, die vor dem 1. Januar 2024 entstanden sind ³ Überbrückungsrenten mit Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2024 werden bis zum Erreichen des Referenzalters gemäss AHV ausgerichtet.
- Koordination der laufenden Renten ⁴ Führen wesentliche Änderungen zu einer Neuberechnung der per 1. Januar 2024 bereits laufenden Renten, werden die Koordinationsvorschriften gemäss Art. 35 angewendet.
- Höhe der anwartschaftlichen Leistungen ⁵ Die Höhe der anwartschaftlichen Leistungen (anwartschaftliche Ehegattenrente etc.), die für sie massgebenden Anspruchsvoraussetzungen sowie Kürzungsbestimmungen infolge Überversicherung oder aus anderen Gründen richten sich nach dem vorliegenden Reglement.
- Ablösung Invalidenrente durch Altersrente ⁶ Wird eine Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst, berechnen sich die Höhe der Altersrente und der mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen gemäss vorliegendem Reglement. Die Höhe des Umwandlungssatzes ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Ablösung massgebenden Vorsorgeplan.
- Bestehende Arbeitsunfähigkeit und Teilinvalidität ⁷ Die Höhe der Leistungen derjenigen versicherten Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Rahmenreglements arbeitsunfähig sind und in der Folge invalidisiert werden, richtet sich nach denjenigen reglementarischen Grundlagen, die bei Eintritt der rentenbegründenden Arbeitsunfähigkeit in Kraft standen.

- Abfederungseinlage per 1. Januar 2024
- ⁸ Aktivversicherte sowie Bezügerinnen und Bezüger einer temporären Invalidenrente haben Anspruch auf eine Abfederungseinlage in Höhe von 2.5% ihres Sparkapitals, unter Anrechnung des Guthabens des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung", per Stand 31. Dezember 2023. Das für die Bestimmung dieser Einlage massgebende Sparkapital wird um die seit dem 1. Januar 2021 getätigten Einkäufe und Rückzahlungen infolge Scheidung, samt Übertragungen von Säule 3a-Guthaben, vermindert (ohne Zins). Bei 36 und mehr zusammenhängenden Beitragsmonaten per 31. Dezember 2023 besteht ein voller Anspruch auf die wie vorstehend beschrieben ermittelte Abfederungseinlage, bei weniger als 36 zusammenhängenden Beitragsmonaten ein pro rata Anspruch, wobei angebrochene Monate ganz zählen. Die Abfederungseinlage wird per 1. Januar 2024 dem Sparkonto gutgeschrieben. Bei Pensionierungen per 31. Dezember 2023 besteht bereits Anspruch auf die Abfederungseinlage.
- Rückwirkende Anpassung der Abfederungseinlage
- ⁹ Nach dem 1. Januar 2024 erfolgt nur dann eine Anpassung der per diesem Zeitpunkt gutgeschriebenen Abfederungseinlage, falls per 31. Dezember 2023 oder per früherem Datum ein rückwirkender Austritt oder eine rückwirkende Pensionierung gemeldet werden.
- Rentengarantie bei Pensionierungen einer aktiven versicherten Person in den Jahren 2024 bis 2026
- ¹⁰ Würde die Altersrente, auf die bei einer Pensionierung einer aktiven versicherten Person per 31. Dezember 2023 unter Anrechnung des Sparkontos vorzeitige Pensionierung Anspruch bestanden hätte, gemäss am 31. Dezember 2023 gültigen Vorsorgeplan höher ausfallen als die gemäss am 1. Januar 2024 gültigen Vorsorgeplan und Rahmenreglement bestimmte Altersrente, wird die erstere Rente ausgerichtet. Diese Rentengarantie gilt für Altersrenten, welche per 1. Januar 2024 bis und mit 1. Januar 2027 fällig werden. Bei einer Teilpensionierung nach dem 1. Januar 2024 besteht diese Garantie nur für den ersten Pensionierungsschritt. Die Garantie entfällt vollumfänglich bei einer Reduktion des versicherten Lohns infolge Reduktion des massgebenden Einkommens (ohne Einflüsse eines variablen Schichtlohns), bei Bezug eines Teils des Kapitals bei Pensionierung, infolge Ehescheidung oder zwecks Wohneigentumsförderung und bei einer Anpassung der Umwandlungssätze im Vorsorgeplan nach dem 1. Januar 2024.
- Anspruch auf Ehegattenrente für Geschiedene
- ¹¹ Für Ehegatten, die vor dem 01.01.2008 geschieden wurden, entspricht die anwartschaftliche Rente gemäss Art. 19 in ihrer Höhe im Maximum der Ehegattenrente (keine Beschränkung auf die Minimalrente gemäss BVG).

M. Begriffe und Abkürzungen

Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen.
BVG-Zinssatz	Zinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens.
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
Barwert	Gegenwert der Zahlungsverprechen. Versicherungstechnische Grösse, die sich basierend auf den Grundlagen der Pensionskasse bestimmt.
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz).
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
Geschäftsstelle	Durchführungsstelle der laufenden Geschäfte der PKBS.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20. September 1949 samt Ausführungsbestimmungen.
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004.
Pensionskasse	In diesem Rahmenreglement: die PKBS.

Projektionszinssatz	Zinssatz, der zur Hochrechnung des Sparkapitals der versicherten Person bis zum Rücktrittsalter angewendet wird. Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert.
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen).
Umwandlungssatz	Reglementarischer Prozentsatz, mit welchem aus dem bei Pensionierung vorhandenen Sparkapital eine lebenslang zahlbare Rente berechnet wird.
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inkl. Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten) gedeckt ist.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 samt Ausführungsbestimmungen.
Verwaltungsrat	Oberstes Organ der PKBS. Dessen Aufgaben sind in §11 des Gesetzes betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt sowie im Organisationsreglement geregelt.
Verzugszinssatz	Zinssatz gemäss Art. 7 FZV.
Vorsorgefall	Pensionierung, Tod oder Invalidität
Vorsorgekommission	Paritätisch zusammengesetzte Vertretung des angeschlossenen Unternehmens gegenüber der PKBS.
Vorsorgewerk	Anschluss eines Arbeitgebers an die PKBS mit eigener Rechnung.
WEF	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.